

## **Richtlinien der Stadt Westerstede zur Förderung von Vereinen und Einrichtungen für Jugend-, Senioren- und Integrationsarbeit**

### **1. Präambel**

Die Stadt Westerstede erkennt die besondere Notwendigkeit an, soziale Einrichtungen und soziales Engagement zu fördern.

Die besondere Bedeutung von Jugendarbeit für ein funktionierendes und lebenswertes Gemeinwesen hat der Rat der Stadt Westerstede durch die Jugendkonzeption der Stadt bestätigt. Darüber hinaus werden Einrichtungen und Angebote für Senioren, für Menschen mit Migrationshintergrund oder sozialen Benachteiligungen als notwendig anerkannt.

Dieser Verpflichtung hat der Rat der Stadt Westerstede durch Beschluss dieser Richtlinien am 13. März 2013 sowie der nachfolgenden Änderungsbeschlüsse Ausdruck verliehen.

### **2. Grundsätze der Förderung**

Die Stadt Westerstede fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Vereine und Einrichtungen nach den im Folgenden näher beschriebenen Fördermodalitäten.

Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen um alle Förderbegehren zu bedienen, erfolgt eine anteilige Kürzung bei allen Zuschüssen. Sollten höhere Förderungen beantragt werden als in dieser Richtlinie festgelegt, kann eine Anhebung des jeweiligen Zuschussbetrages erfolgen, wenn die Erhöhung im Rahmen der dann aktuellen Tarifierhöhung für den öffentlichen Dienst liegt.

Eine Förderung können nur Vereine, Einrichtungen und Organisationen erhalten, die als gemeinnützig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes anerkannt sind oder die von der Stadt Westerstede selbst initiiert wurden.

Für die städtische Förderung gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit. Das heißt, soweit themenbezogene Einrichtungen und Angebote von anderen öffentlichen Stellen eine spezielle Förderung erhalten oder von diesen getragen werden, kann der städtische Zuschuss lediglich eine evtl. Finanzierungslücke schließen.

Die städtische Förderung aus dem Sozialetat erfolgt grundsätzlich als Defizitausgleich.

Die im Folgenden aufgeführten förderfähigen Einrichtungen und Angebote stellen keine abschließende Auflistung dar. Sie können bei entsprechenden Antragstellungen ergänzt und erweitert werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

### 3. Antragstellung, Verfahren

Soweit die Stadt Westerstede Festbetragsförderungen bewilligt (Zuschüsse für Seniorenbeirat, Jugendbeirat, Deutsch-Ausländische Gemeinschaft und Deutsch-Ausländischer Freundschaftsverein, Jugendtreff Ocholt und Jugendtreff USCHI in Halsbek), ist keine Antragstellung notwendig. Die Stadt behält sich vor, die sachgerechte Verwendung der Mittel zu prüfen und hierzu ggf. das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland hinzuzuziehen.

Soweit die Stadt Westerstede soziale Einrichtungen durch die Übernahme von Bewirtschaftungs- oder Mietkosten fördert, erfolgt die Abrechnung ohne Antragstellung durch Verwendungsnachweis, es sei denn, die Stadt zahlt die Bewirtschaftungskosten direkt selbst an die Lieferanten.

Die Bewilligung der weiteren Zuschüsse aus dem Sozialetat erfolgt auf Antrag.

Die konkrete Antragstellung der Vereine und Einrichtungen erfolgt durch die Vorlage von Antragsunterlagen, denen beizufügen sind:

- Kurze inhaltliche Darstellung der Arbeit, des Projektes oder der Maßnahme, für die Mittel beantragt werden.
- Kostenermittlungen, die auch die vom Verein angestrebten Eigenleistungen enthalten.
- Ein Finanzierungsplan, der die Deckung der Gesamtkosten durch Zuschüsse, Barmittel und Eigenleistungen darlegt.
- Eine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung.
- Eine Erklärung zur Gemeinnützigkeit, soweit diese der Stadt gegenüber noch nicht belegt wurde.

Da die Maßnahmen i.d.R. für den Bewilligungszeitraum Kalenderjahr gefördert werden und die Zuschussbeantragung meist während des laufenden Jahres erfolgt, ist die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht zwingend erforderlich.

Auf eine bewilligte Förderung können Abschlagszahlungen seitens der Stadt geleistet werden. Die bewilligte Förderung wird allerdings erst mit Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises fällig. Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

### 4. Fördersätze

- a) Der **Seniorenbeirat** der Stadt Westerstede erhält als Festbetragsförderung für seine laufende Arbeit jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1.200 € und für die Gruppe „Senioren bleiben fit“ jährlich einen Zuschuss von bis zu 720 €.
- b) Der **Jugendbeirat** der Stadt Westerstede erhält als Festbetragsförderung für seine laufende Arbeit jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1.200 €.
- c) Der **Kinderrat** der Stadt Westerstede erhält einen eigenen Ansatz von jährlich 600 €.
- d) Der jährliche Seniorennachmittag für alle Senioren in der Stadtgemeinde Westerstede (organisiert vom Ortsbürgerverein Westerstede) wird mit einem Betrag in Höhe von 50 % des festgelegten Eintrittspreises pro Teilnehmer gefördert. Darüber hinaus trägt die Stadt

Westerstede die Eintrittskosten für die Bewohner des Altenzentrums Westerstede oder vergleichbarer Einrichtungen in der Stadtgemeinde Westerstede.

- e) Die **gemeinnützigen Vereine, die in der Stadt Westerstede anerkannte Flüchtlingssozialarbeit und Integrationsarbeit mit Migranten leisten** (derzeit Deutsch-Ausländischer Freundschaftsverein) erhalten für ihre Sozialarbeit einen jährlichen Festbetrag in Höhe von jeweils 1.000 €. (Die Deutsch Ausländische Gemeinschaft entfällt zukünftig wegen der Vereinsauflösung).
- f) **Jugendpfleßmaßnahmen** werden weiterhin entsprechend den vom Rat der Stadt Westerstede beschlossenen Richtlinien vom 10. Juni 1985 in der jeweils geltenden Fassung bewilligt.
- g) Der **Verein für Jugendarbeit in Halsbek e.V.** erhält jährlich für die inhaltliche Arbeit im Jugendtreff USCHI in Halsbek eine Festbetragsförderung in Höhe von 1.200 € sowie einen Personalkostenzuschuss in Höhe von bis zu 4.800 € zzgl. ggf. anfallende Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.
- h) Der **künftige Verein für Jugendarbeit in Ocholt** erhält jährlich für die inhaltliche Arbeit im Jugendtreff in Ocholt eine Festbetragsförderung in Höhe von 1.200 € sowie einen Personalkostenzuschuss bzw. eine -übernahme in Höhe von bis zu 4.800 € zzgl. ggf. anfallende Arbeitsgeberanteile zur Sozialversicherung.
- i) Der **Kinderschutzbund Ammerland e.V.** erhält für die Gruppenarbeit im Kinderhaus Blauer Elefant in Westerstede jährlich eine Förderung von maximal 2.000 € pro Gruppe, wobei die Gesamtförderung der Stadt auf maximal 80 % der Gesamtkosten der Gruppenarbeit begrenzt wird. Daneben erhält er für das Beratungs- und Präventionsangebot Gewaltberatungsstelle Wendekreis und Familienberatung in Westerstede einen Zuschuss von 500 € / Jahr. Der Zuschuss an den Kinderschutzbund Ammerland e. V. wird auf einen Jahresbetrag von 14.000 € begrenzt.
- j) Der **Verein Kunstschule Westerstede e.V.** erhält für die Jugendarbeit in der Jugendkreativwerkstatt ABAXAS jährlich eine Förderung pro jungem Teilnehmer an den Kursangeboten, die der Zuschussung der Stadt Westerstede für die Musikschule Ammerland pro Schüler entspricht.

## 5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ab dem Haushaltsjahr 2017 und lösen die Richtlinien vom 09.12.2014 ab.

Westerstede, den 20.06.2017

Klaus Groß  
Bürgermeister